

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, Gereon Bollmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Dr. Götz Frömming, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD

Beendigung der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchenvertretern zum Kirchenasyl zwecks Beseitigung möglicher Abschiebungshindernisse

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Kirchenasyl ist kein anerkanntes Rechtsinstitut in der geltenden Rechtsordnung und besitzt auch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Somit verbietet es dem Staat weder ein Handeln noch zwingt es ihn zu einem Dulden.
2. Die Grundrechte werden durch den Staat garantiert. Zu diesen gehört die Gewährung staatlichen Asyls in seiner gesetzlich geregelten praktischen Anwendung. Weder die Kirche noch sonstige gesellschaftliche Interessengruppen können in diesem oder in anderen Bereichen außerhalb dieser Ordnung Sonderrechte für sich beanspruchen und Asyl gewähren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dass die Bundesministerin des Innern und für Heimat gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Weisung erteilt, die mit den Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche am 24. Februar 2015 getroffene Vereinbarung zum Kirchenasyl unverzüglich zu beenden.

Berlin, den 13. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Unter Kirchenasyl wird der faktische Schutz verstanden, den die Einrichtungen der Kirche häufig unter Berufung auf antike Vorbildinstitutionen Ausländern in ihren Räumlichkeiten gewähren, gegen die nach dem Abschluss rechtsstaatlicher Verfahren Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung erlassen wurden, wodurch den betroffenen Ausländern Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff der Behörden des Zufluchtsstaates geboten werden soll (vgl. Will in Sachs, GG (8. Aufl., 2018), Rn. 1e zu Art. 16a GG). Das Kirchenasyl ist dabei kein Asyl im eigentlichen Rechtssinne, da die Voraussetzungen der Schutzgewährung im Bundesgebiet ausschließlich durch das staatliche Recht festgesetzt werden. Stattdessen handelt es sich beim Kirchenasyl vielmehr um eine unzulässige Widerstandshandlung gegen einen ordnungsgemäßen Vollzug des Aufenthaltsrechts. Es ist der Versuch, private Rechtsexklaven den für alle gleichermaßen geltenden demokratischen Gesetzen zu entziehen und unter Aufkündigung des demokratischen Gleichheitsversprechens individuelle Überzeugungen über das allgemein geltende Recht zu stellen (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz GG Art. 16a Rn. 180). Der weit überwiegende Anteil der Kirchenasylfälle ist auf die Dublin-III-VO zurückzuführen, die einen Zuständigkeitsübergang für Anträge auf internationalen Schutz auf den Aufenthaltsstaat beziehungsweise den eine Überstellung ersuchenden Staat vorsieht, wenn bestimmte Überstellungsfristen nicht eingehalten werden. Indem Kirchenasyl Betroffene bis zum Fristablauf vor staatlichem Zugriff schützen soll, wird neben dem staatlichen Rechtsdurchsetzungsanspruch auch das unionsrechtliche Zuständigkeitsregime unterlaufen (vgl. Will in Sachs, GG (8. Aufl., 2018), Rn. 1e zu Art. 16a GG).

Ob das Recht auf Gewährung von Kirchenasyl eine (verfassungs)rechtliche Grundlage hat, ist zwar in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten, wird aber ausweislich der Entscheidungen zum Kirchenasyl von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung deutlich abgelehnt (vgl. WD 3 – 3000 – 284/18). So führt zum Beispiel das Oberlandesgericht München in seinem Urteil vom 03.05.2018 aus (4 OLG 13 Ss 54/18 – juris, Rn. 34 ff.): „Kirchenasyl ist kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht. Die Grundrechte werden durch den Staat garantiert. Zu diesen gehört die Gewährung staatlichen Asyls in seiner gesetzlich geregelten praktischen Anwendung. Niemand, auch nicht die Kirche oder sonstige gesellschaftliche Interessengruppen, kann hier oder in anderen Bereichen außerhalb dieser Ordnung Sonderrechte für sich beanspruchen und etwa Asyl gewähren, oder sonst Allgemeinverbindlichkeit für das beanspruchen, was er jeweils gerade für richtig oder falsch hält, noch kann er bestimmen, was erlaubt ist und was nicht. [...] Demzufolge besteht Kirchenasyl im historischen Sinne als gegenüber staatlichen Institutionen geltendes und zu beachtendes Recht nicht (mehr). [...] Der Staat ist folglich durch das Kirchenasyl an sich weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen, Kirchenasyl verbietet dem Staat kein Handeln und zwingt ihn auch nicht zum Dulden. Er verzichtet lediglich bewusst darauf, das Recht durchzusetzen, solange ein Ausreiseverpflichteter sich in kirchlichen Räumlichkeiten im Kirchenasyl aufhält. Es existiert somit kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken oder aus Respekt vor christlich-humanitären Traditionen und wegen der gegenüber profanen Räumlichkeiten gesteigerten Friedensfunktion von Kirchenräumen davon absehen, die ihnen zur Verfügung stehenden Rechte und Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich [...].“

Obwohl ausweislich der dargelegten Rechtsprechung das Kirchenasyl kein anerkanntes Rechtsinstitut darstellt, kann seine Gewährung eine rechtliche, mithin die Durchführung von Abschiebungen vereitelnde Wirkung entfalten. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit den Bevollmächtigten der evangelischen und der katholischen Kirche am 24. Februar 2015 eine rechtlich nicht verbindliche Verfahrensabsprache zu Härtefallprüfungen in sog. „Kirchenasylverfahren“ getroffen (vgl. BT-Drs. 20/5183, Antwort auf die Schriftliche Frage 32), wonach das BAMF sich zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten bereit erklärt, anhand eines von den zentralen Ansprechpersonen der Kirchen vorgelegten aussagekräftigen Dossiers, eine erneute Einzelfallprüfung vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 19/3526, Antworten zu den Fragen 2 und 3; www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/merkblatt-kirchenasyl.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

Nimmt das BAMF nun aber das Prüfungsverfahren wieder auf, so entsteht hierdurch ein zur rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung führendes Abschiebehindernis. Dieses begründet so lange einen Duldungsanspruch des

Asylsuchenden nach § 60a Abs. 2 AufenthG, bis das BAMF gegenüber den Verfahrensbeteiligten zum Ausdruck gebracht hat, dass die erneute Einzelfallprüfung negativ für den Asylsuchenden entschieden wurde (vgl. BayObLG, Urt. v. 25.02.2022 – 201 StRR 95/21). Somit führt die Vereinbarung zwischen dem BAMF und den Vertretern der Kirche im Ergebnis dazu, dass Ausländer, die bereits das gesamte Asylverfahren durchlaufen haben, deren Abschiebung angeordnet wurde und die auch alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft haben, trotzdem nicht aus Deutschland abgeschoben werden können.

Diesen Missstand kritisierte bereits im Jahr 2018 Prof. Andreas Heusch, der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und Richter am Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen. Er sagte: „Kirchenfunktionäre, die Kirchenasyl gewähren, gefährden rechtsstaatliche Verfahren.“ Er sehe das äußerst kritisch, weil die Kirchen dabei helfen würden, notwendige Abschiebungen zu verhindern. Er ermahnte den Staat, von Gerichten verfügte Abschiebungen konsequenter umzusetzen und durchzuführen. „Wir müssen das vollziehen, sonst kann man sich die Verfahren auch sparen“, teilte Prof. Andreas Heusch im Rahmen eines Pressegesprächs mit (https://rp-online.de/politik/verwaltungsgericht-kritisiert-bundesamt-fuer-asyl_aid-19047653).

Dass durch die Gewährung von Kirchenasyl nicht nur in wenigen zu vernachlässigenden Einzelfällen rechtsstaatlich durchgeführte Asylverfahren konterkariert und damit Abschiebungen verhindert werden, ergibt sich zudem aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu dieser Thematik, der zu entnehmen ist, dass es sich hierbei vielmehr um ein stetig anwachsendes Problem handelt. Befanden sich hierzulande in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 noch insgesamt 506 Personen im Kirchenasyl, so waren es in den Folgejahren 2021 und 2022 bereits 1.231 beziehungsweise 1.763 Personen. In dem Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 wurden sogar bereits 1.989 Personen registriert, die sich im Kirchenasyl befanden. Daneben ist im gleichen Zeitraum auch die Anzahl derjenigen Personen angestiegen, die sich im Kirchenasyl befanden und bei denen die Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf der Überstellungsfrist im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. Dublin-III-Verordnung) für die Prüfung des Asylantrags auf internationalen Schutz zuständig geworden ist. Handelte es sich in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 noch um 471 Personen, so waren es in den beiden nachfolgenden Jahren bereits 1.215 beziehungsweise 1.763 Personen. Seit Anbeginn des Jahres 2023 bis zum 30. September waren es bereits 1.676 Personen (vgl. BT-Drs. 20/9673).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Zahlen und Fakten, des ansteigenden Migrationsdrucks nach Deutschland sowie auch der negativen Vorbildwirkung für weitere rechtsfreie Parallelgesellschaften, die zur Nachahmung anregen könnten, sollte der Staat mit Blick auf die Gesetzesbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG sowie die Gleichheit im Vollzug gemäß Art. 3 Abs. 1 GG die Gewährung von Kirchenasyln nicht dulden, da sonst nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig auch noch weitere Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Hinweis etwa auf ein transzendentes „Letzterkenntnisrecht“ Abschiebungsschutz gegen rechtsstaatlich einwandfrei handelnde Behörden gewähren wollen (Sachs/Will GG Art. 16a Rn. 1e). In einem modernen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland, erscheint das immer noch praktizierte Kirchenasyl daher nicht mehr zeitgemäß. Folglich ist es zwingend geboten, dass die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Vertretern der evangelischen und katholischen Kirchen vom 24.02.2015 unverzüglich beendet wird.

